

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum

81627 München

Bayerischer Landtag	
Landtagsamt – Referat P II	
Eing.	11. Mai 2010
Anl.

Fk

für FoBipo

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl.0137.16 vom 25.02.2010

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3 – 5 S 4352 – 6.21 710

München, 6. Mai 2010
Telefon: 089 2186 2314

**Eingabe des Herrn Klaus Wenzel, Forum Bildungspolitik,
80336 München, vom 19.02.2010
Gesetzliche Elternvertretung**

Anlage: 2 Abdrucke des Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent fordert „eine demokratisch gewählte, gesetzlich geregelte Elternvertretung, die alle Schularten gleichberechtigt vertritt, mit Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten. Die dazu nötigen finanziellen Mittel sind bereitzustellen.“

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) eröffnet in Art. 73 über den Landesschulbeirat folgende Möglichkeit: „Die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 können im Rahmen des Landesschulbeirats einen Landeselternrat bilden. Dieser kann Vorschläge und

Empfehlungen unmittelbar an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richten.“ (Art. 73 Abs. 4 BayEUG).

Als Mitglieder des Landesschulbeirats aus dem Kreis der Eltern i.S.v. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG werden vom Staatsministerium folgende Elternvertretungen berufen:

- Katholische Elternschaft in Bayern
- Freie Elternvereinigung i. d. Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.
- Bayerischer Elternverband e.V.
- Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V.
- Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.
- Landeselternverband der Wirtschaftsschulen in Bayern e.V.
- Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns
- LAGH Selbsthilfe Bayern e.V.

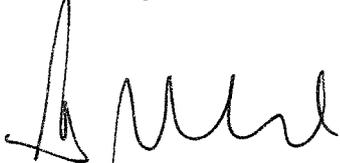
Die Einrichtung eines Landeselternrats ist also jetzt schon möglich, allerdings auf der gesetzlichen Basis des Landesschulbeirats, in dem auch die schulartspezifischen Elterninteressen durch ihre jeweiligen Vertreter berücksichtigt werden. Ein Vorteil, von dieser bereits im BayEUG vorgesehen Struktur abzuweichen und stattdessen ein, wie vom Petenten vorgeschlagenes, Vertretungsgremium entlang der Gebietskörperschaften (Wahlen auf Stadt-, Kreis- und Bezirksebene) einzurichten, kann nicht erkannt werden.

Bisher haben die acht Elternverbände, die im Landesschulbeirat vertreten sind, von der oben genannten Option nach Art. 73 Abs. 4 BayEUG keinen Gebrauch gemacht. Im Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht sind daher aktuell keine Mittel für die Finanzierung eines Landeselternrates (ungeachtet in welcher Form) vorgesehen und vorhanden. Diese müssten im Rahmen von Haushaltsverhandlungen beantragt und vom Bayerischen Landtag bewilligt werden.

Das Staatsministerium erarbeitet derzeit eine Gesamtstrategie zur Kommunikation und Kooperation Schule – Elternhaus, die auf eine stärkere Institutionalisierung und regelmäßigeren Kooperation zwischen Elternvertretung und Schule sowie auf mehr lehrerinitiierte und anlassunabhängigere Kontakte zwischen Lehrkräften und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzielt. Darin kann ein Landeselternrat auf Wunsch der Elternverbände und auf Basis der bestehenden gesetzlichen Vorgaben als ein mögliches Modul der Landesebene aufgenommen werden*.-

Der Petition kann aus Sicht des Staatsministeriums nicht gefolgt werden, da das Anliegen des Petenten bereits nach den bestehenden gesetzlichen Maßgaben erreicht werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister